



THG Preetz • Castöhlenweg 4 • 24211 Preetz

An alle Lehrkräfte,
an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
an den Schulleiternbeirat und die Schülersprecherin,
an den Schulträger
sowie an alle mit der Schule verbundenen Personen

Der Schulleiter

Castöhlenweg 4
24211 Preetz
Telefon: 04342 1028
Fax: 04342 1029
thg.preetz@schule.landsh.de

Preetz, den 01. Oktober 2020

**„THG unter Corona-Bedingungen“ –
Maßnahmen für das Schuljahr 2020/21 vor dem Hintergrund der Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen sind einige übergeordnete Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie erneuert worden. Zudem treten wir nach den Herbstferien endgültig in die kalten Jahreszeiten ein. Aus diesem Grund wurde unser Maßnahmen- und Hygienekonzept erneut angepasst. **Inhaltliche Änderungen sind rot hervorgehoben.**

Die Regelungen gelten weiterhin in Abstimmung mit den beteiligten Schulen am Hufenweg auch für die dortige Außenstelle der THG.

Weiterhin bleibt es unser Ziel, den voll umfassenden Schulbetrieb mit dem Lernen, der Bildung und der Erziehung der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler weiterhin zu schützen und Schulschließungen zu vermeiden – auch im Hinblick auf unser aller Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Kux
Schulleiter

Wichtige Dokumente:

- **Maßnahmen- und Hygienekonzept „THG unter Corona-Bedingungen“ (Teil dieses Schreibens)**, darin wird Bezug genommen auf folgende Dokumente:
- Rahmenkonzept des Landes für ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb
- Hygiene-Handreichung für die Schulen des Landes
- Empfehlungen zur Lüfthygiene des Landes (auf Grundlage des RKI) mit Merkblatt zum richtigen Lüften
- Handreichung des Landes zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern
- Raumplan der THG mit Zuordnungen bzgl. Klassen, Eingängen und WCs
- Übersichtsplan zum Vorgehen bei Erkältungssymptomen in KiTa und Schule
- Hinweise des Ministeriums zum Sportunterricht und anderen Fächern
- Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes
- Hinweisblatt des Landes zur Maskenpflicht an Schulen

1. Rahmenbedingungen für Schulbetrieb und Unterricht

- 1.1. Wichtigste Rahmenvorgabe ist die **Gewährleistung eines „normalen Unterrichtsgeschehens“**. Eine umfassend umgesetzte Kontingenzstundentafel mit Präsenzunterricht nach Fachanforderungen soll vor allem aus Gründen der sozialen Integration stattfinden. Dabei sollen alle Abschlüsse, Übergänge etc. erreicht werden können.
- 1.2. Die **Beratung, Belehrung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler** durch die Lehrkräfte muss sich stets an die besondere Situation anpassen. Dazu gehören formale Aspekte (pünktlicher Stundenbeginn, umfassende Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, Einhaltung aller Vorschriften etc.) sowie pädagogisches Einfühlungsvermögen in gleicher Weise.
- 1.3. Am Beginn des neuen Schuljahres steht in allen Klassen und Lerngruppen zunächst eine **Feststellung des Lernstands** und eine Identifizierung ggf. vorhandener Lücken und Unterstützungsbedarfe an (Dokumentation im Klassenbuch!). Die Lernstandserhebung dient nur der Diagnose und nicht der Leistungsbewertung.
- 1.4. Ausgehend von diesen Lernständen unter Berücksichtigung der schulischen Curricula vereinbaren die Fachteams ein **möglichst paralleles Weiterarbeiten** in den einzelnen Jahrgängen. Damit sichern wir auch mögliche Lehrerwechsel, Zusammenfassung von Lerngruppen u. a. im Laufe des Pandemiegeschehens ab.
- 1.5. **Digitale Lernangebote** ergänzen und begleiten den Präsenzunterricht weiterhin (Fortschreibung der guten Erfahrungen). D. h., auch weiterhin sollen im Rahmen des Präsenzunterrichts digitale Bausteine das Präsenzlernen begleiten. Die Fachgruppen beschließen ein mögliches gemeinsames Vorgehen dazu.
- 1.6. **Schülerinnen und Schüler mit finanziell bedingt mangelnder technischer Ausstattung** können nach Maßgabe und aus Mitteln der Schule bzw. des Schulträgers für die Teilhabe an digitalen Lernangeboten Leihgeräte erhalten, um an den digitalen Lernangeboten teilhaben zu können. Die Förderung weiterer Mittel, um im häuslichen Bereich eine internetbasierte Infrastruktur für die schulische Arbeit zu erstellen, kann einzelfallbezogen über ein Drittmittelprojekt in Kooperation mit der Diakonie verwirklicht werden. In einem Anschreiben an alle Eltern wurden die Klassenlehrkräfte hierfür bereits als erste Ansprechpersonen benannt. Die Klassenlehrkräfte geben den Wunsch nach einem Leihgerät und ggf. weiteren Mitteln für die häusliche Digitalisierung an den Schulleiter weiter. Klassenlehrkräfte und Schulleiter prüfen die Bedürftigkeit im Einzelfall und veranlassen die Ausgabe der zu bewilligenden Mittel. Für die technische Abwicklung steht dem Digitalisierungsteam der THG eine Assistentkraft zur Verfügung.
- 1.7. **„Distanzlernen“** ist mehr als die Integration digitaler Angebote in den „normalen Unterricht: Distanzlernen ersetzt Präsenzunterricht vollständig. Es ist nur im notwendigen Einzelfall zulässig, wenn der betreffende Unterricht durch eine bestimmte Situation im Pandemieverlauf nicht mehr in Präsenz erteilt werden kann. Das unterrichtliche Vorgehen beim Distanzlernen baut auf den Vereinbarungen zu den digitalen Lernangeboten auf. Im Fall eines möglichen Distanzunterrichts gilt folgender **konzeptioneller Rahmen**, der von der **Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem ÖPR** formuliert und auf einer Dienstversammlung am 18.08.20 bekanntgemacht wurde. Dieser Rahmen wurde von der Schulentwicklungsgruppe zur Digitalisierung ergänzt und zur Lehrerkonferenz am 29.09.20 erneut verkündet:

Verfahrensrahmen für einen möglichen Distanzunterricht während der Corona-Pandemie (vgl. Anforderungen des Rahmenkonzepts 2020/21)

Folgende Situationen müssen unterschieden werden:

1. Das Infektionsgeschehen macht Quarantänemaßnahmen von Kohorten oder Teil-Kohorten erforderlich. Die Lehrerversorgung in der Präsenz ist strukturell auskömmlich.
2. Das Infektionsgeschehen macht den Ausfall vieler Lehrkräfte durch angeordnete oder vorsorgliche Quarantänemaßnahmen erforderlich. Es sind nicht mehr alle Lerngruppen strukturell durch Vertretung in Präsenz zu versorgen.

In beiden Fällen kann durch die Schulleitung ein Distanzunterricht nach Maßgabe des o. g. Rahmenkonzepts angeordnet werden. Der Distanzunterricht wird wie folgt organisiert:

Für den Fall 1:

- Die regulär betreuenden Lehrkräfte stellen über Iserv den Schülern Arbeitsmaterial und Aufgaben zur Verfügung. **Dazu nutzen Sie verbindlich das Aufgabenmodul. Über dieses werden neben der Texteingabe auch mögliche Arbeitsdateien zur Verfügung gestellt. Das Format dieser Dateien ist so zu wählen, dass Schülerinnen und Schüler mit diesem Format entsprechend arbeiten können.**
- Die Lerngruppen sind dazu angehalten, diese Materialien zu Hause zu dem Zeitpunkt zu bearbeiten, an dem laut Stunden- bzw. Vertretungsplan das entsprechende Fach unterrichtet wird.
- Während dieses Zeitrahmens stehen die entsprechenden Lehrkräfte auf digitalem oder fernmündlichen Wege zur Beratung bereit.
- Es ist zudem möglich, dass Lehrkräfte während dieser Zeit direkte Instruktionen und Unterrichtssequenzen als Online-Unterricht durchführen.
- Lehrkräfte können für den Distanzunterricht die IT-Infrastruktur der Schule nutzen.
- Für den Distanzunterricht ist Iserv das Leitmedium. Es kann durch andere digitale Medien ergänzt werden.
- Der erteilte Distanzunterricht ist wie Präsenzunterricht zu dokumentieren.
- Distanzunterricht ist bewertbar zu gestalten und muss bewertet werden. Je nach Dauer der Phase des Distanzlernens ist auch die Erbringung von Leistungsnachweisen erforderlich. Es gelten die Hinweise des Rahmenkonzepts (S. 17f.) sowie die Absprachen der Fach- und Jahrganggruppen.

Für den Fall 2:

- Der Vertretungsplan einzelner Lerngruppen wird so gestaltet, dass Distanzunterricht in Randstunden verlegt wird.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen für den Distanzunterricht nach Hause.
- Es gelten die grundsätzlichen Regelungen für den Fall 1.
- Das Distanzlernen ist von Lehrkräften auch aus der häuslichen (vorsorglichen) Quarantänesituation heraus durchzuführen. Dies gilt natürlich nicht für kranke Lehrkräfte.

Allgemeines:

- In beiden Fällen ist zu beachten, dass den Lehrkräften durch den Distanzunterricht keine strukturelle Mehrarbeit entsteht.
- Die Voraussetzungen für das Gelingen von Distanzlernen sollen für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte durch das Digitalisierungskonzept der THG sukzessive besser erfüllt werden.
- Dieses Verfahren ist auch für den Fall umfassenderer (Teil-) Schließungen von Schulen („Lock Down“) grundsätzlich handlungsleitend.

- 1.8. Das Land bietet den Schulen eine einheitliche Lernplattform an (itslearning). Vorhandene Lösungen der Schulen (**Iserv**) sollen aber parallel weiterverwendet werden und zu gegebener Zeit mit der Landeslösung verbunden werden. **Nach eingehender Prüfung wird aus technischen Gründen mittelfristig die Iserv-Lösung weiterverfolgt.** Für die Planung vor Ort auch im Hinblick auf die Digitalisierungskonzeption der THG soll der Lehrerkonferenz am 24.11.20 eine zwischen **Schulleiter und Personalrat** **ausgearbeitete Dienstvereinbarung** vorgelegt werden.
- 1.9. Es werden vom Land über den Schulträger zeitnah Mittel für ein erweitertes **Kontingent digitaler schulischer Endgeräte für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler** zur Verfügung gestellt. Die Schulentwicklungsgruppe wird der Lehrer- und Schulkonferenz im November 2020 Empfehlungen für die konkrete Konfiguration sowie die konzeptionelle Einbindung geben.
- 1.10. **Lernen am anderen Ort** ist im Schuljahr 2020/21 nur möglich, wenn alle Beteiligten bzw. deren Erziehungsberechtigte sich schriftlich für die konkrete Maßnahme einverstanden erklären und alle Hygieneregeln einzuhalten sind. Es sind nur Ziele im Land Schleswig-Holstein aufzusuchen. Von der schriftlichen Einverständniserklärung ausgenommen sind Unterrichtsgänge im Rahmen des üblichen Stundenplans.
- 1.11. **Klassenfahrten** bleiben durch Schulleitung abgesagt. Dazu wird der Schulleiter auf den kommenden Elternabenden der Jg. 7 und 9 informieren. Planungen von Klassenfahrten für das Schuljahr 2021/22 können unternommen werden, wenn dadurch keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden.
- 1.12. **Praktika** und praktische Anteile von Unterricht in Betrieben finden im Schuljahr 2020/21 unter den in den Betrieben gültigen Hygienebestimmungen statt.

Die Schulleitungsbeauftragte für Berufsorientierung wird dem Schulleiter ca. 14 Tage vor den Praktika über den Stand der Vorbereitungen Bericht erstatten. Es wird daraufhin eingeschätzt, ob das Praktikum durch das Pandemiegeschehen bedingt ordnungsgemäß stattfinden kann.

2. Rahmenbedingungen für die Hygieneplanung:

- 2.1. Das sog. **Kohortenprinzip** ergänzt bzw. ersetzt in bestimmten Bereichen das weiterhin gesamtgesellschaftlich bestehende Abstandsgebot. Die Einteilung der Schule in Kohorten hilft dabei, im weiteren Verlauf des Pandemiegeschehens das Risiko der Infektionen zu minimieren und eine Schließung ganzer Schulen zu verhindern.
- 2.2. In weiterführenden Schulen bilden in der Regel die Jahrgänge je eine Kohorte. **In der THG gibt es fünf Jahrgangskohorten am Castöhlenweg** (Jahrgänge 5, 6, 7, 8, 9). **Der Jg. 10 bildet mit den FLEX-Klassen die „Kohorte Hufenweg“.**
- 2.3. Innerhalb der einzelnen Kohorte gibt es kein Abstandsgebot mehr. Außerhalb der Kohorte gilt weiterhin das **Abstandsgebot**.
- 2.4. Um dies zu ermöglichen, haben die einzelnen **Kohorten je eigene Eingänge, Pausenflächen und Sanitäreinrichtungen** in der Schule (s. Raumplan, in der Schule werden alle Bereiche eigens ausgewiesen). Der Zuordnung von Sanitäreinrichtungen ist auch dann stets Folge zu leisten, wenn sich die Klassen in Fachräumen befinden.
- 2.5. Das **Kohortenprinzip zu durchbrechen**, ist nur begründet möglich. Für die THG gilt, dass Kohorten nur dann gemischt werden können, wenn dabei das Abstandsgebot zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kohorten eingehalten wird. Diese „Durchbrechung durch Abstand“ ist vom Schulleiter maßnahmenbezogen jeweils einzeln zu genehmigen!
- 2.6. Um enge wechselnde Kontakte während des Unterrichtsbetriebs innerhalb der Jahrgangskohorte weiter zu verringern wird **die äußere Fachleistungsdifferenzierung mit Ausnahme der Förderkurse und des DaZ-Unterrichts zunächst für das laufende Halbjahr ausgesetzt**.
- 2.7. Der **klassenübergreifende Unterricht im WPU** bleibt bestehen. Sowohl in den WPUs als auch in den klassenübergreifenden Kursen (DaZ, FÖZ, u.a.) soll im Rahmen der Sitzordnung auf eine **räumliche Trennung der Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen** geachtet werden.
- 2.8. **Lehrkräfte bilden keine eigene Kohorte!** Sie agieren grundsätzlich **kohortenübergreifend** und sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu den Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer es geht. Sie nutzen den Haupteingang.
- 2.9. **Der Haupteingang der THG am Castöhlenweg bleibt abgeschlossen.** Schulfremde Personen klingeln und melden sich an. Besuche werden entsprechend der Vorschriften dokumentiert.
- 2.10. Herr Betschka als Sicherheitsbeauftragter wird zugleich als **Hygienebeauftragter** benannt. Seine Aufgabe ist es, ein waches Auge auf die Situation in der ganzen Schule zu haben und gleichzeitig als Ansprechpartner für das Kollegium zu fungieren. Er ist auch hier Bindeglied zur Schulleitung und Schulverwaltung.
- 2.11. Die Schüler- und Elternschaft wird über gesonderte Schreiben und Belehrungen mit dem genauen Hygienekonzept vertraut gemacht. Das Rücklaufblatt mit Elternunterschrift, ist für das Schuljahr datenschutzkonform zu verwahren ist. Schüler- und Elternschaft werden über Weiterentwicklungen der Hygienekonzepte informiert.

3. Spezielle Maßnahmen der Hygiene (Hygienekonzept der THG):

Grundlage für das Hygienekonzept der THG ist die gültige Handreichung für Schulen.

Die unter 2.1 bis 2.11 beschriebenen Maßnahmen bilden die Grundlage für folgende nähere Bestimmungen:

3.1. Händehygiene:

- Alle Personen in der Schule waschen sich gründlich die Hände:
 - o bei Betreten der Schule,
 - o vor/nach Essen,
 - o nach dem Besuch des WC,
 - o nach häufigen Kontakten mit Oberflächen und Arbeitsmitteln
- Dort, wo das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Dazu steht Desinfektionsmittel an allen Eingängen der Schule zur Verfügung. Lehrkräfte können sich beim Hausmeister für die Klassenräume, Fachräume usw. mit weiteren Flaschen Desinfektionsmittel versorgen.
 - o In den Klassenstufen 5 und 6 ist die Verwendung von schulischen Desinfektionsmitteln nur unter Aufsicht gestattet.
 - o Beim Betreten der Schule zu Unterrichtsbeginn übernehmen Lehrkräfte (Frühaufsicht) die Verteilung von Desinfektionsmittel für alle Schülerinnen und Schüler
- Die regelmäßigen Maßnahmen der Händehygiene sind auch im Unterricht zu ermöglichen. Als spezifische Hygienemaßnahme sind sie fester Bestandteil des Unterrichts.

3.2. Umgang mit symptomatischen Personen:

- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung gelten als krankheitsverdächtig und dürfen vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen. Sie sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks Diagnose begeben.
- Eine Handlungsleitlinie gibt das Ministeriums-Papier zum Vorgehen bei Erkältungssymptomen in KiTa und Schule.
 - o Zweifeln von Schülerinnen und Schülern am eigenen gesundheitlichen Zustand im Zusammenhang mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sind unverzüglich nachzugehen.
 - o Lehrkräfte sind berechtigt, einen Zweifel am gesundheitlichen Zustand von Schülerinnen und Schülern zu äußern.
 - o Der Kontakt zu Eltern soll aus dem erweiterten Klassenraumkontext heraus über Schüler-Handy etc. aufgenommen werden.
 - o Wartebereich für abzuholende Schülerinnen und Schüler bleibt das Krankenzimmer. Ein längerer Verbleib von symptomatischen Personen dort ist dringend zu vermeiden.
 - o Die Abholung eines Kindes ist auch im Sekretariat mitzuteilen und im Klassenbuch zu dokumentieren.
 - o Im Zweifelsfall ist der Schulleiter berechtigt, die Beschulung eines symptomatischen Kindes abzulehnen.
 - o Auch Lehrkräfte und schulisches Personal mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung halten sich von der Schule fern. Es gelten die üblichen Wege der Krankmeldung.
 - o Gäste mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung erhalten keinen Zutritt.

3.3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die gültige Landesregelung wird für die THG umgesetzt und zur besseren Verständlichkeit für Schülerinnen und Schüler folgendermaßen formuliert:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ab dem 19.10.2020 während des gesamten Schulbetriebs Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste auf dem gesamten Schulgelände (innen und außen) einschließlich der schulisch genutzten Fahrradständer und Bushaltestellen in der unmittelbaren Umgebung.

Ausnahmen im Bereich von Unterricht und OGS (nur auf Anweisung der Lehrkraft):

- Prüfungssituationen und mündliche Präsentationen, sofern betreffende Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.
- Einzelsituationen, in denen das Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganze Gruppen zum Erreichen des jeweiligen Unterrichtsziels zwingend erforderlich ist (z. B. Sportunterricht). Die Schülerinnen und Schüler sollen dann den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Hierfür sind vorzugsweise geeignete Räumlichkeiten oder Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien zu wählen.
- zur kurzzeitigen Einnahme von Speisen und Getränken bevorzugt innerhalb der Lüftungsintervalle.

Ausnahmen im Bereich der Schülerpausen:

- während der Pausenzeiten zwischen den Unterrichtsstunden ausschließlich auf den der eigenen Kohorte zugewiesenen Schulhofflächen, sofern betreffende Schülerinnen und Schüler den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können.
- zur kurzzeitigen Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Schulhof.
- zur Einnahme des Mittagessens in der Mensa am Sitzplatz. Die Schülerinnen und Schüler sollen dann den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Ausnahmen für Arbeitsbereiche von Schulverwaltung, Lehrkräften, Fremdfirmen:

- während des Aufenthalts allein in einem gut durchlüfteten Raum
- während des Aufenthalts auf einem festen Platz in einem gut durchlüfteten Raum unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m
- während des Aufenthalts im Freien unter Einhaltung des Mindestabstands

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Personen im Schulbetrieb stets eine hygienisch saubere eigene Maske bei sich tragen. Diese Maske ist dort, wo sie abgelegt werden darf, in einem kleinen Plastikbeutel am Körper mit sich zu führen.

Hinweise zu den Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung ist dem Hinweisblatt des Landes zu entnehmen.

Personen, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 der Corona-BekämpfungsVO vom Tragen einer Mundnasen-Bedeckung befreit sind, erhalten von der Schulleitung einen kleinen Ausweis zur Glaubhaftmachung vor aufsichtführenden Lehrkräften. Sie tragen nach individueller Möglichkeit ein Face-Shield. Hierzu werden jeweils gesonderte Absprachen mit der Schulleitung getroffen.

Einzelregelungen zur Gestaltung des Schul- und Unterrichtsbetriebs

- Das Klassenbuch wird von den Lehrkräften geführt und vor/nach Unterricht an den bekannten Stellen zur Verwahrung abgelegt.
- Die An- und Abwesenheiten von Schülerinnen und Schüler sind penibel im Klassenbuch einzutragen.
- In allen Klassen- und Fachräumen folgen die Schülerinnen und Schülern einem verbindlichen Sitzplan, der schriftlich festgehalten wird. Ein Sitzplan des Klassenraums liegt am Lehrerpult. Ein weiteres Exemplar wird im Klassenbuch aufbewahrt.
- Einzelne Beratungsgespräche von Schülerinnen und Schülern außerhalb bzw. über den regulären Unterricht hinaus sind nur unter Einhaltung des Abstandsgebots möglich. Finden sie außerhalb des regulären Stundenplans statt und sind umfassender Art, so sind sie persönlich-dienstlich zu dokumentieren.
- Missachtungen von Hygiene-Regelungen können im Rahmen des Ermessens nach § 25 SchulG geahndet werden.

- Die Umgebung unserer Schule im Grünen bietet gute Alternativen zu einem Unterricht im Schulgebäude (Abmeldung im Sekretariat).
- Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Klassenraum vor Fachraum“. D. h., dass ein Unterricht, der im Klassenraum durchgeführt werden kann, auch dort durchzuführen ist.
- Für jeglichen Unterricht in Fachräumen (inkl. Sporthalle) holt die Fachlehrkraft die Lerngruppe im Klassenraum bzw. den Klassenräumen ab und führt sie zum Fachraum und auch zurück in den Klassenraum bzw. zur Pausenfläche.

- Für den Sportunterricht gelten die gesonderten ministeriellen Hinweise. Zur Entzerrung des Sporthallenbetriebs zwischen den Kohorten gelten folgende Regelungen:
 - o Dem Hallenbelegungsplan im Stundenplan ist Folge zu leisten.
 - o Die Sportlehrkraft sucht die Klasse im Klassenraum auf und nimmt die Mädchen der Klasse direkt mit zur Halle.
 - o Die Jungen einer Klasse ziehen sich für den Sportunterricht in den Klassenräumen um. Sie gehen selbstständig zur Halle und betreten diese erst dann, wenn die Lehrkraft sie außen abholt.
 - o Die Mädchen nutzen zugewiesene Kabinen in der Halle, die direkt in ihre Halldrittel führen.

- Bis auf Weiteres gilt vom Lande verordnet in Sport und Theater das Abstandsgebot sowie in Musik das Verbot von Singen und der Nutzung von Blasinstrumenten.

- Das freie Umhergehen im Schulgebäude ist nur einzelnen Schülerinnen und Schülern bzw. kleinen Schülergruppen nach konkreter Anweisung einer Lehrkraft oder aufgrund dringender, nicht zeitlich aufschiebbarer Bedürfnisse gestattet.

- Die Anwesenheit weiterer Lehrkräfte im Unterricht soll dafür genutzt werden, dass diese unter Einhaltung des Abstandsgebots unterstützen und betreuen können. Dafür sollen Differenzierungsflächen außerhalb des Klassenraums genutzt werden.

- Schülerinnen und Schüler nehmen Arbeitsplätze außerhalb des Klassenraums nur in Anwesenheit einer Lehrkraft bzw. Aufsichtsperson ein (z. B. Schulbegleitung, Doppelsteckung, FÖZ-Lehrkraft usw.).

- Die Fachräume werden nur nach gültigem Plan belegt. Bei aufeinanderfolgenden Belegungen unterschiedlicher Kohorten werden zwischenzeitlich Stühle, Arbeits- und Griffflächen durch Reinigungspersonal bzw. Hausmeister hygienisch gereinigt. (Dies gilt sinngemäß entsprechend für die Fremdnutzung schulischer Räume u. a.)
- In den Fachräumen ist einzelnes Unterrichtsmaterial möglichst hygienisch und personenbezogen zu verwenden. Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel sind hier durch die Lehrkräfte sinnvoll einzusetzen (beim Hausmeister erhältlich). Gruppenarbeiten u. a. sind durch entsprechende Hygienemaßnahmen zu flankieren (z. B. Händewaschen, Tragen von Einweghandschuhen, Masken). Durchführung und Durchsetzung dieser Hygienemaßnahmen obliegt den Lehrkräften im Auftrag des Schulleiters.
- Außerschulische Personen sind nur nach Genehmigung der Schulleitung mit in den Klassenraum zu unterrichtlichen Zwecken zu lassen.
- In den Pausen sind Sportspiele ohne Abstand (Fußball) verboten.
- Am laufenden Terminplan wird grundsätzlich festgehalten.
- Schulische Veranstaltungen wie Lehrerkonferenzen oder Elternabende sind nach den dann jeweils gültigen kommunalen Maßgaben zu gestalten. Es gilt das Abstandsgebot. Die Sporthalle ist weiterhin Haupttagungsraum für „Großveranstaltungen“.
- Die Möglichkeit fernmündlicher Zusammenkünfte kleinerer Settings (Arbeitsgruppen, pädagogische und fachliche Beratungen/Gespräche/Konferenzen) bleibt bestehen.

3.4. Schulsozialarbeit / Offener Ganzttag / AG / Profil Theos Wiese

- Die Organisation dieser Bereiche folgt den Maßgaben für die Schule.
- Alle Maßnahmen und Angebote werden nur kohortenbezogen (ggf. im Wechsel) durchgeführt oder folgen dem Abstandsgebot.
- Die Räume der OGS (Treffpunkt) sind bis 15 Uhr geöffnet. Hier gilt grundsätzlich das Abstandsgebot.
- Dauerhaft für die Schule tätige Personen (z. B. für „Theos Wiese“) sind über einen Vertrag mit der OGS für den laufenden Schulbetrieb zu erfassen.
- Beratungen sind nur unter Einhaltung des Abstandsgebots möglich. Sie sind persönlich-dienstlich zu dokumentieren, wenn sie als eingehendes Gespräch stattfinden.

3.5. Mensa und Brötchendienst

- Ab dem 28.09.2020 steht die Mensa (Castöhlenweg) am Montag und Mittwoch zur Verfügung. Es findet dann in der Mensa ausschließlich ein Mittagstisch mit Voranmeldung statt. Nur die angemeldeten Schülerinnen und Schüler haben Zutritt. Sie nehmen das Essen an Tischen ein, die getrennt nach den Kohorten aufgestellt sind. Das Abstandsgebot zu anderen Kohorten bleibt natürlich bestehen.
- Die Nutzung der Mensa am Hufenweg für Schülerinnen und Schüler der THG im Rahmen des Mittagstisches auf Voranmeldung ist in Einzelfällen möglich. Die Abstandsregelungen zur Grundschulkohorte sind hier einzuhalten.
- Das ehrenamtliche Angebot des Brötchendienstes kann mit einem angepassten Hygienekonzept wiederaufgenommen werden. Verkauft werden kann ausschließlich auf den kohortenbezogenen Schulhofflächen.

3.6. Schülerbeförderung

- Eine Erweiterung der gegenwärtigen Schülerbeförderung ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. Es wird auf die Maskenpflicht hingewiesen.

3.7. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

- Der Infektionsschutz hat Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb.
- Alle schulischen Abläufe sind immer wieder an diesen anzupassen.
- Jede Person in der Schule trägt Verantwortung sich und andere nicht zu gefährden. Dazu gehören folgende Regelungen:
 - o Symptomatische Personen brechen den Schulbesuch unmittelbar ab.
 - o Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb unter Pandemie-Bedingungen. Seine Gesamtverantwortung ist durch das umsichtige Handeln aller Beteiligten zu unterstützen.
 - o Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiter wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen bei den Schülerinnen und Schülern hin.
 - o Für Lehrkräfte mit erhöhtem Risiko gilt der bekannte Erlass.
 - o Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko können auf Antrag nach Vorlage eine ärztliche Einschätzung durch die Schulleitung vom regulären Präsenzunterricht befreit werden (s. u. 4.).

3.8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in allen Räumlichkeiten

- Alle Räume werden täglich mit Tischen, Klinken, Kontakt- und Arbeitsflächen, Tastaturen, Arbeitsmaterialien etc. gründlich und eingehend professionell mit Reinigungsmitteln gereinigt. Um dies zu erleichtern, werden die Stühle nicht mehr hochgestellt.
- Laufwege im Schulgebäude werden durch die o. g. kohortenbezogenen Bereiche und die Führung der Lehrkräfte zu den Fachräumen minimiert. Markierungen auf dem Fußboden weisen auf den Rechtsverkehr bei den Laufwegen hin und kennzeichnen am Wartebereich des Sekretariats und Lehrerzimmers Abstände.
- Sanitäreinrichtungen werden kohortenbezogen benutzt und täglich eingehend gereinigt.

3.9. Lüften

- Während des Schultages kennzeichnet ein Klingelsignal (ca. alle 20 Minuten) das verbindliche Lüftungsintervall zum intensiven Stoßlüften (s. Tabelle).
- Die Innentüren stehen in der Regel während des gesamten Schultages auf, um im gesamten Schulgebäude eine schnelle Querlüftung zu ermöglichen.
- Die Außentüren sind aufstellbar und können die Querlüftung in den Lüftungsintervallen gezielt unterstützen.
- Unterstützt werden kann das Lüften in schlechter zu lüftenden Räumen durch die Verwendung eines Standlüfters, der im Bereich der Fenster platziert wird und die Raumluft nach draußen ableitet.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, wird unmittelbar stoßgelüftet.
- Es wird in jeder Unterrichtspause bei weit geöffneten Fenstern gelüftet. Um dies aufsichtstechnisch zu ermöglichen, sind alle Lehrkräfte stets pünktlich in den Unterrichtsräumen und verlassen als letzte den Unterrichtsraum.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über die Gefahren offener Fenster belehrt. (Unfallgefahr durch nach innen stehende Flügel und mögliche Sturzgefahr nach außen). Bei Regenpausen wird ein besonderes Augenmerk auf die Räume in Obergeschossen gerichtet.
- Das Lüften der Lehreraufenthaltsräume und Schulverwaltungsbüros soll während des Unterrichts erfolgen, um Öffnungen des Fensters in den Pausen vermeiden zu können. Dieses Lüften erfolgt in Eigenregie der Nutzerinnen und Nutzer der Räume.
- Am Ende des Unterrichtstages sind in allen Räumen die Fenster zu schließen.
- Durch die besondere Situation wird die Raumtemperatur in den Schulräumen recht niedrig sein. Das Tragen entsprechender Kleidung ist erlaubt und wird angeraten.

Anlage zum Lüftungskonzept der THG Preetz

gemäß "Empfehlung zur Lüftungs- und Lufthygiene in Unterrichtsräumen ..." (25.05.2020) und "Richtig lüften in der Schule" (Sep. 2020)

- | | |
|---|---|
| 1 | "Lüftungsdauer zwischen 5 und 15 Minuten" |
| 2 | "zweimal lüften innerhalb von 45 Minuten" |

Unterrichtsstunde	Lüftung	Beginn	Ende
1 und 2		07:50	09:20
	1	07:50	08:00
	2	08:20	08:30
	3	08:50	09:00
Pause	4	09:20	09:40
3 und 4		09:40	11:10
	1	09:55	10:05
	2	10:20	10:30
	3	10:45	10:55
Pause	4	11:10	11:30
5 und 6		11:30	13:00
	1	11:45	11:55
	2	12:10	12:20
	3	12:35	12:45
Pause	4	13:00	13:30
7 und 8		13:30	15:00
	1	13:45	13:55
	2	14:10	14:20
	3	14:35	14:45
	4	ab 15:00	

ein zentraler Gong gibt das Signal zum (Quer-)Lüften

In der Außenstelle Hufenweg sind die Lüftungszeiten ohne Gongsignal einzuhalten.

3.10. Nutzung Smartphones/Handy

- Das Nutzungsverbot von Smartphone und Handy im Schulbetrieb wird dahingehend gelockert, dass Ansammlungen von Personen unterschiedlicher Kohorten im Sekretariat dadurch vermieden werden können.
- Um die Corona-Warn-App der Bundesregierung effektiv für alle am Schulbetrieb beteiligten nutzen zu können, ist der Betrieb eines Smartphones im störungsfreien Modus (lautlos ohne Vibration) für alle gestattet.
- Lehrkräften ist es gestattet, über die Nutzung und Funktionen dieser App in geeigneter Weise in ihren Lerngruppen zu informieren.
- Das Einsammeln von Handys und deren Abgabe im Sekretariat wird auf die Fälle beschränkt, wo Schülerinnen und Schüler auch auf Hinweis der Lehrkraft die Handynutzung nicht einstellen. Die Handys können ausschließlich nach der 6. Stunde abgeholt werden.

3.11. Bereiche der Lehrkräfte

- Die Lehrkräfte haben neben den bekannten Lehrerzimmern erweiterbare Arbeitsflächen im Forum. **Aufenthalt im Freien ist auch auf der Terrasse der Mensa (überdacht), im Innenhof neben der Übergangsklasse (sofern gemäht und nicht genutzt) und im Bereich von Theos Wiese „am Hühnerstall“ möglich. Es gilt innen wie außen ausdrücklich und uneingeschränkt das Abstandsgebot.**
- Es gelten zudem weiterhin die vom Schulleiter festgelegten hygienischen Bestimmungen, wonach es keine dauerhaft-festen persönlichen Arbeitsplätze gibt und Materialien stets hygienisch in die persönlichen Bereiche zurückverbracht werden müssen.
- Es wird empfohlen, Arbeitsflächen vor der Nutzung feucht zu reinigen.
- Offene Lebensmittel sind nur im Umfeld des direkten persönlichen Verzehrs gestattet.

3.12. Zusammenarbeit mit Schulleitung und Schulverwaltung

- Alle Mitglieder von Schulleitung und Schulverwaltung sind weiterhin gerne jederzeit ansprechbar. Die Räume der Schulverwaltung (Sekretariat) und die angrenzenden Räume der Schulleitung sind aber durch ihre strukturelle Bedeutung für den Schulbetrieb hoch frequentierte Bereiche und zusätzlich nicht besonders groß. Um die Gesundheit der Personen in Schulleitung und Schulverwaltung hier zu schützen und damit das Funktionieren des Schulbetriebs dauerhaft zu gewährleisten, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden.
 - o Die Schulsekretariatsflächen und Büroräume der Schulleitung sind ausschließlich Arbeits- und keine Sozialflächen.
 - o In den Räumen gilt ausdrücklich und uneingeschränkt das Abstandsgebot.
 - o Absprachen, die fernmündlich zu tätigen sind, sollten auch fernmündlich getätigt werden.

4. Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern

4.1. Verfahrensgrundlage

- Grundlage für das Verfahren der THG zum Umgang mit der o. g. Gruppe von Schülerinnen und Schülern ist die Handreichung für Schulen vom 03.07.2020.
- Eine Befreiung von der Präsenzpflcht vulnerabler Schülerinnen und Schüler kann nur auf Antrag beim Schulleiter unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgen.
- **In besonderen Ausnahmefällen ist eine Befreiung nach 4.2 auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die im Haushalt bei Personen mit besonderem Risiko leben.**
- Der Schulleiter gibt einzelne Befreiungen dem Schulamt zur Kenntnis, um eine Stundenzuweisung zur Abdeckung des besonderen Aufwands zu erhalten.

4.2. Geschützte Präsenz (vgl. Handreichung S. 7ff. und Verfahrensmustervorlagen)

- In eingehenden Gesprächen prüfen Klassenlehrkraft und Familie des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin, ob und wie für den Fall ein individuelles Modell der „geschützten Präsenz“ zu ermöglichen ist. Der Schulleiter wird von der Klassenlehrkraft hinzugezogen und leitet das offizielle Verfahren ein.
 - o Das Modell der „geschützten Präsenz“ ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler als Regelfall einem ausschließlichen Distanzunterricht nach Möglichkeit stets vorzuziehen.
 - o Die Einschränkung persönlicher Präsenzzeiten, um z. B. unter vollständiger Einhaltung des Abstandsgebots Zeit in der Schule verbringen zu können, ist grundsätzlich möglich.
 - o Die Nutzung diverser Räumlichkeiten der Schule, die in der gegenwärtigen Situation nicht bzw. nur eingeschränkt zu nutzen sind, wird ins Auge gefasst (Schulbücherei, Hufenweg, Differenzierungsräume, ...)
 - o Gemeinsame Rahmenabsprachen dazu werden dokumentiert und von der Klassenlehrkraft an den Schulleiter und die Fachlehrkräfte weitergegeben.
 - o Der Schulleiter prüft die Möglichkeit einer Zuweisung notwendiger Ressourcen mit dem Schulamt und setzt diese um.
 - o Leitendes Kommunikationsmittel und Unterrichtsmedium für alle Beteiligten ist IServ.

4.3. Ausschließlicher Distanzunterricht (vgl. Handreichung S. 8ff. und Verfahrensmustervorlagen)

- Sollte nach eingehender Prüfung kein Modell der „geschützten Präsenz“ durchführbar sein, erfolgt eine Beschulung im ausschließlichen Distanzunterricht.
 - o Gemeinsame Rahmenabsprachen dazu werden von der Klassenlehrkraft dokumentiert und von dieser an den Schulleiter und die Fachlehrkräfte weitergegeben.
 - o Der Schulleiter prüft die Möglichkeit einer Zuweisung notwendiger Ressourcen mit dem Schulamt und setzt diese um.
 - o Leitendes Kommunikationsmittel und Unterrichtsmedium für alle Beteiligten ist IServ.